

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons**  
Sitzung vom 17. September 1969



**4123. Quartierplan.** Am 18. August 1969 ersuchte der Gemeinderat Weiningen um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. Juni 1969 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Nr. 10 Chüegass. Dieser Beschluss wurde am 4. Juli 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 14. August 1969 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Regensdorferstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, im Norden und Osten durch die Bauzonengrenze und im Süden durch die Oberdorfstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Weiningen wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung dienen die Rebbergstrasse und der südwestliche Teil der Oberdorfstrasse. Diese wird in Zukunft nicht mehr in die Rebbergstrasse einmünden, sondern beim Grundstück des Wilhelm Schmid mit einem Kehrplatz enden. Von diesem Kehrplatz aus bis zur Rebbergstrasse wird die Oberdorfstrasse als Fusswegverbindung beibehalten.

Die Baulinien des das Quartierplangebiet durchquerende Teilstücks der Rebbergstrasse wurden vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2822/1957 genehmigt. Da diese Baulinien nur eine Breite von 18 m aufweisen und zudem schräg in die Baulinien der Regensdorferstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, einmünden, ergab sich die Notwendigkeit, sie zu revidieren. Die neuen Baulinien an diesem Teilstück der Rebbergstrasse weisen einen Baulinienabstand von 20 m auf. Die im Quartierplan für die Regensdorferstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, und für die Oberdorfstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. den entsprechenden RRB Nr. 1344/1957).

Die Niveaulinie der Rebbergstrasse wird ebenfalls neu festgesetzt und weist eine Maximalsteigung von 11,6 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Weiningen vom 30. Juni 1969 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Nr. 10 Chüegass mit Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Rebbergstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Weiningen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer) unter Rück-

sendung von zwei Plansätzen mit Genehmigungsvermerk, den  
Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen  
Bauten.

Zürich, den 17. September 1969.

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t e .  
Der Staatsschreiber:

**Dr. Epprecht**